

11.06.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

A

1. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

2. Der Bundesrat begrüßt das Vierte Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften, mit dem eine Reihe wichtiger und drängender Punkte geregelt werden soll. Der Bundesrat unterstützt daher die Bundesregierung, das Vorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluss bringen zu können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Gesetz wird begrüßt, die vom Bundesrat als erforderlich erachteten Änderungen sollten das Gesamtvorhaben nicht verzögern.

3. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung und betrachtet mit Sorge, dass die vorgelegte Regelung insbesondere des § 44 Absatz 3 LFGB [Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der BT-Drucksache] nicht geeignet ist, angemessene Konsequenzen aus vergangenen Geschehnissen zu ziehen. An die Stelle der von der Bundesregierung beabsichtigten Formulierung „... Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung“ übermittelt werden können sollte eine Regelung treten, die die Lebensmittelunternehmen verpflichtet, vorliegende Informationen „unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Aufforderung“ zu übermitteln. Auf Ziffer 8 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 wird verwiesen. Durch die Formulierung des Absatzes 4 können unbillige Härten für Betriebe vermieden werden. Letztlich liegt ein zügiger und effizient verlaufender Rückruf nicht nur im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch der Lebensmittelunternehmen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die mit Ziffer 8 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 geforderten Anpassungen vorzunehmen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die ausführliche Begründung der Ziffer 8 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 wird verwiesen. Gerade bei der Rückverfolgung über mehrere Vertriebsstufen könnten durch die 24 Stunden-Regelung vermeidbare Zeitverzögerungen entstehen. Die Einfügung von „unverzüglich“ ist der Bedeutung solcher Rückrufe angemessen.

4. Der Bundesrat gibt weiter zu bedenken, dass nach der im Entwurf enthaltenen unklaren Formulierung des geplanten §38b LFGB unter Bezugnahme auf § 2a Telemediengesetz möglicherweise keine Behörde tätig wird und die neue Rege-

lung somit ins Leere liefe. Um dem vorzubeugen sollte eine vom Telemediengesetz losgelöste Formulierung gewählt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die mit Ziffer 3 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 geforderten Anpassungen vorzunehmen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der vorgeschlagenen Formulierung des geplanten § 38b LFGB wird hinsichtlich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf § 2a des Telemediengesetzes abgestellt. Die Regelungen des § 2a Telemediengesetz zum Sitzland des Diensteanbieters und der sich daraus ergebenden Zuständigkeit nach Absatz 1 sind jedoch für den beabsichtigten Zweck ungeeignet. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben auf die nach § 2a Telemediengesetz zur Feststellung des Sitzlandes des Diensteanbieters abzurufenden Punkte keinen Zugang.